

Allgemeine Messe – und Ausstellungsbedingungen

Job- und Bildungsmesse Lörrach CULT

1. Anwendungsbereich Diese Bedingungen werden ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet.

2. Anmeldung Die Anmeldung als Aussteller erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Der Aussteller ist 14 Tage an seine Anmeldung gebunden. Der Anmeldeschluss ist 6 Wochen vor Messe-/Ausstellungsbeginn.

3. Anerkennung Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller diese Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Gehilfen an. Für das Vertragsverhältnis zwischen Veranstalter und Aussteller gelten ausschließlich diese Bedingungen, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Geschäftsbedingungen des Ausstellers gelten nur, soweit der Veranstalter ihnen schriftlich zustimmt.

4. Zulassung Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter. Der Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter kommt durch die Bestätigung der Zulassung oder durch die Rechnung des Veranstalters zustande.

5. Änderungen – Höhere Gewalt Unvorhergesehene und nicht vom Veranstalter zu vertretenden Ereignissen (z. B. Unwetter, Infektionsschutz-Maßnahmen, Maßnahmen von Behörden usw. – nachfolgend als „Höhere Gewalt“ bezeichnet –), die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen, berechtigen den Veranstalter, die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, werden 25% der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben. Außerdem hat der Aussteller die auf seine Veranlassung bereits beim Veranstalter entstandenen Kosten zu ersetzen. Muss die Messe/Ausstellung infolge Höherer Gewalt verkürzt oder geschlossen werden, sind alle vereinbarten Preise (Standmiete, Anschlüsse und sonstigen Leistungen) in voller Höhe zu bezahlen. Die Aussteller können keine Entlassung aus dem Vertrag verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.

In jedem Fall der Höheren Gewalt sind Schadenersatzansprüche für beide Teile ausgeschlossen.

6. Standeinteilung Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Veranstalter kann, insofern es das Konzept zulässt, Mitbewerber in gleicher Nähe zueinander platzieren. Der Veranstalter hat keine Mitteilungspflicht darüber. Ein Rücktritt vom Vertrag aus oben angeführten Grund ist seitens des Ausstellers nicht möglich. Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus konzeptionellen oder technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Die Beschränkung darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat der Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte. Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen und auszuführen. Die vom Veranstalter genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig.

8. Gesamtschuldnerische Haftung Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht der Veranstalter zu verhandeln. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den – oder bei Gemeinschaftsständen – an die Aussteller.

9. Mieten und Kosten Die Standmieten für Ausstellungsflächen sind aus dem Anmeldeformular zu ersehen. Die Kosten für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern vorher bekanntzugeben.

10. Zahlungsbedingungen

a) Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu bezahlen. Eine Anzahlung in Höhe von 25 % ist innerhalb von 7 Tagen nach der Anmeldung zu zahlen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Schlussrechnung 6 Wochen vor Eröffnung und ist innerhalb von 7 Tagen zu zahlen. Gesamtrechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung gestellt werden, sind innerhalb von 7 Tagen in voller Höhe zahlbar. Zahlungen gelten nur als geleistet, sofern und soweit der Betrag unwiderruflich auf dem Konto des Veranstalters eingegangen ist.

b) Zahlungsverzug: Der Veranstalter berechnet Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber 10 %. Der Nachweis eines höheren Verzugs Schadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Hat der Veranstalter eine Mahnung ausgesprochen und zahlt der Aussteller auch innerhalb angemessener Frist nach dieser Mahnung nicht, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag mit dem Aussteller zurückzutreten und über den Stand anderweitig zu verfügen. In diesem Rücktrittsfalle ist der Aussteller verpflichtet, eine pauschale Gebühr in Höhe von 25% der Standmiete zur Deckung der beim Veranstalter bereits entstandenen Kosten zu entrichten.

c) Pfandrecht: Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten und Schäden steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

11. Gestaltung und Ausstattung der Stände Am Stand sind für die gesamte Dauer der Messe/Ausstellung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Ausstellers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien des Veranstalters sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen.

Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist unbedingt dem Veranstalter vorab mitzuteilen. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/ Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entspricht, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

Der jeweils gültige qm-Preis schließt die Erstellung und leihweise Überlassung der Rück- und Seitenwände mit ein. Diese Wände sind 2,50 m hoch und bestehen aus Holzrahmen, auf die Hartfaserplatten aufgezogen sind. Die Stärke von 5 cm der zur Verfügung gestellten Trennwände ist von dem Breitenmaß der zugeteilten Stände abziehen, wenn nicht ausdrücklich wegen Normstandaufbau lichtet Maß verlangt wird. Aus Sicherheitsgründen werden die Wandelemente beim Grundstandaufbau durch Stützwände abgesichert, die vom Aussteller nur dann entfernt werden können, wenn er die Standfestigkeit der Begrenzungswände durch andere Bauelemente sichert. Der Aussteller haftet für Schäden, die eintreten können, wenn er nach Abbau seines Standes nicht wieder für die Standsicherheit der Rück- und Seitenwände sorgt. Zeichnungen und Skizzen des beabsichtigten Standaufbaues sind einzureichen.

Vom Aussteller verwendetes Dekorationsmaterial muss den polizeilichen Vorschriften entsprechen. Für jede Beschädigung der Wände und Fußböden oder Veränderungen der gemieteten Ausstellungsfläche haftet der Aussteller für sich und seine Gehilfen. Hierdurch entstehende Entschädigungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Die beauftragten Gestaltungsfirmen, sofern es sich nicht um Gestaltungsfirmen des eigenen Betriebes handelt, sind der Ausstellungsleitung bekanntzugeben. Gegebenenfalls sind die örtlichen Firmen zu berücksichtigen.

12. Werbung Der Betrieb von Lautsprecheranlagen und Musik-/Lichtbilddarbietungen durch den Aussteller sind bei dem Veranstalter anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten sowie die Durchführung von Werbemaßnahmen dürfen einen geordneten Messe-/Ausstellungsbetrieb nicht beeinträchtigen. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich der Veranstalter Durchsagen vor.

13. Aufbau Bezüglich der Auf- und Abbautermine ergeht rechtzeitig ein technisches Rundschreiben, dessen Details unbedingter Beachtung bedürfen. Alle für den Aufbau verwendete und gelagerte Materialien müssen schwer entflammbar sein.

14. Ausweise

Für den Auf- und Abbau sowie die Messe-/Ausstellungstage erhält jeder Aussteller Ausweise. Diese sind durch die beteiligten Personen mitzuführen und auf Verlangen dem Veranstalter vorzuzeigen. Kann sich eine Person nicht durch den Ausweis legitimieren, ist der Veranstalter berechtigt, den Zutritt zur Messehalle zu verweigern.

15. Betrieb des Standes Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messeschluss vorgenommen werden. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet. Verpackungsmaterial und dgl. dürfen nicht sichtbar in den Ausstellungshallen gelagert werden.

Allgemeine Messe – und Ausstellungsbedingungen

Job- und Bildungsmesse Lörrach CULT

16. Abbau Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller werden mit einer Vertragsstrafe (Konventionalstrafe) belegt. Die Höhe darf die halbe Standmiete dabei nicht überschreiten, beträgt jedoch mindestens Euro 500,-. Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfandrecht geltend gemacht hat. Diese Mitteilung ist den im Stand anwesenden Vertretern des Standinhabers zu übergeben. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes. Für alle Beschädigungen haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden von dem Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung bei dem Veranstalter eingelagert.

17. Anschlüsse Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den von dem Veranstalter zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung des Veranstalters. Die Rechnung für Installation wird von dem Veranstalter ausgestellt. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von dem Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Messe-/Ausstellungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

17.1. Anschlüsse - allgemeine Bestimmung - Anträge für Licht- und Kraftstrom, Wasser, Abwasser, Telefon usw. können nur berücksichtigt werden, wenn die Bestellungen auf den von dem Veranstalter übermittelten Vordrucken termingerecht eingehen. Für ausreichende allgemeine Beleuchtung ist gesorgt. Der Aussteller kann aber zusätzlich elektrische Leitungen auf seine Rechnung anbringen lassen. Ebenso gehen zu Lasten des Ausstellers die Anschlüsse für Gas-, Wasser Zu- und -ableitung. Mit der Installation der Versorgungsleitungen dürfen nur die von der Ausstellungsleitung zugelassenen Handwerker betraut werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung der Messe-/ Ausstellungsleitung. Die Rechnung für Installation und Verbrauch wird von dem Veranstalter ausgestellt. Der Strom-, Wasser- und Gasverbrauch innerhalb der Köjen bzw. Plätze geht zu Lasten der Aussteller.

17.2. Anschlüsse - besondere Bestimmung - Der Stromanschluss (Standardanschluss 3 Kilowatt) wird automatisch ohne Anmeldung an den Stand gelegt, insofern der Aussteller diesen nicht schriftlich, gemäß Technikanforderung, bei dem Veranstalter abgemeldet hat.

18. Bewachung Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des einzelnen Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

19. Haftung und Versicherungen

a.) Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur, soweit wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) verletzt werden und nur für Schäden die vertragstypisch und vernünftigerweise vorhersehbar sind. Im Übrigen ist die Haftung bei leicht fahrlässiger Verursachung ausgeschlossen. Die Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Schadenersatzansprüche - gleich welcher Art – gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen, wenn er, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden, noch bei der Übernahme einer vertraglichen Garantie, noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet. Bei Übernahme einer Garantie ist die Haftung des Veranstalters jedoch auf den Umfang der Garantie und bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

b.) Schadenersatzansprüche verjähren ein Jahr, nachdem der Aussteller Kenntnis vom Schaden und der Ersatzpflicht erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Körperschäden und wegen Mängeln bleiben hiervon unberührt.

c.) Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, angemessene Versicherungen abzuschließen, insbesondere ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern. Der Aussteller haftet für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch seinen Betrieb entsteht. Der Veranstalter haftet nicht für Feuerschäden, Einbruch und Diebstahl, Leitungswasser- und Witterungsschäden. Es wird deshalb auch dringend der Abschluss einer Ausstellungsversicherung empfohlen.

21. Unfallverhütung Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u. ä. entsteht, haftet der Aussteller. Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, zugehängt oder zugestellt, Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden.

22. Fotografieren – Zeichnen – Filmen Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den von dem Veranstalter zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

23. Externe Meldungen und Gebühren Der Aussteller ist verpflichtet, insofern notwendig, bei externen Behörden (z.B. Anmeldung Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – kurz Gema oder Ausstellung von lebenden Tieren beim zuständigen Landratsamt) sich selbst um (An-)Meldung u. Abnahme zu kümmern. Die Kosten trägt der Antragsteller. Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung ab.

24. Hausrecht Der Veranstalter übt auf dem Ausstellungsgelände und in den Ausstellungshallen das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Veranstalters, seiner Angestellten und Ordner ist Folge zu leisten. Bei erheblichen Störungen bzw. Zuwiderhandlungen ist der Veranstalter auf Kosten des störenden Ausstellers zur Beseitigung der Störungen und – sofern erforderlich – auch zur entschädigungslosen Schließung des Standes berechtigt.

25. Änderungen Diese Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen können nur schriftlich geändert werden.

26. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl Erfüllungsort ist für die Zahlungen ist der Geschäftssitz des Veranstalters. Erfüllungsort für alle übrigen Leistungen ist Weinheim. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Veranstalters. Er ist jedoch auch berechtigt, am Geschäftssitz des Ausstellers zu klagen.

Es gilt deutsches Recht.